



**5006/02/DE
WP 38 endg.**

Stellungnahme 1/2001

**zum Entwurf einer Entscheidung der Kommission
betreffend die Standardvertragsklauseln
für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer
nach Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46**

(verteilt am 17. Januar 2001)

angenommen am 26. Januar 2001

Die Datenschutzgruppe wurde durch Artikel 29 Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 Richtlinie 95/46/EG festgelegt, ferner in Artikel 14 Richtlinie 97/66/EG. Als Sekretariat fungiert folgender Dienst:

Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Referat ‚Freier Verkehr von Informationen, geistiges Eigentum, Medien, Datenschutz‘
B-1049 Brüssel - Belgien - Büro: C100-6/136
Internet-Adresse: www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/dataprot/index/htm

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN -

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹,

gestützt auf Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 dieser Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 12 und 14 -

gibt folgende STELLUNGNAHME ab:

1. Einführung

Die Datenschutzgruppe spricht der Arbeitsgruppe „Vertragsklauseln“² ihre Anerkennung für die Arbeit aus, die sie in den letzten zwei Jahren auf den Treffen mit den Kommissionsdienststellen und Vertretern der Wirtschaft geleistet hat. Die Datenschutzgruppe möchte auch der Internationalen Handelskammer und der Confederation of British Industries für ihren Beitrag danken und sie bitten, auch weiterhin in dieser wichtigen Frage mitzuarbeiten.

Die Gruppe begrüßt den Vorschlag der Kommission zu den Standardvertragsklauseln und weist darauf hin, wie wichtig dieses Instrument für den Schutz personenbezogener Daten der europäischen Bürger außerhalb der Grenzen der Europäischen Union ist. Sie erinnert daran, dass sie bereits rasche Fortschritte bei den Vertragsklauseln empfohlen hat³. Die Gruppe möchte nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Entscheidung der Kommission nicht nur der in Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie genannten Aufgabe gerecht werden, sondern darüber hinaus auch als Bezugsrahmen für die künftigen Entwicklungen im Datenschutz auf internationaler Ebene dienen muss.

Aus diesen Gründen nahm die Datenschutzgruppe im Dezember 2000 eine vorläufige Stellungnahme an, die an den Ausschuss gemäß Artikel 31 gerichtet war; diese vorläufigen Bemerkungen wurden größtenteils in diesen neuen Entwurf übernommen. Dementsprechend möchte die Gruppe, die den Vorschlag der Kommission unterstützt, ihre bereits geäußerten Stellungnahmen⁴ in dieser Frage bekräftigen, und zudem nachfolgende Anmerkungen machen.

¹ Amtsblatt L 281 vom 23.11.1995, S. 31, verfügbar unter:

http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/dataprot/index.htm

² Beteiligte nationale Behörden: Österreich: „Österreichische Datenschutzkommission“, Deutschland: „Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz“, Frankreich: „Commission Nationale de l’Informatique et des Libertés“, Vereinigtes Königreich: „Data Protection Commissioner“, Niederlande: „College Bescherming Persoonsgegevens“, Italien: „Garante per la protezione dei dati personali“, Spanien: „Agencia de Protección de Datos“.

³ Stellungnahme 4/2000 vom 16. Mai 2000, WP 32, verfügbar unter:

http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/dataprot/index.htm

⁴ Siehe **WP 4 (5020/97)** Diskussionsgrundlage: „Erste Leitlinien für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer - Mögliche Ansätze für eine Bewertung der Angemessenheit“, angenommen am 26. Juni 1997;

WP 9 (5005/98) Arbeitsunterlage: „Erste Überlegungen zur Verwendung vertraglicher Bestimmungen im Rahmen der Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer“, angenommen am 22. April 1998.

WP 12 (5025/98) Arbeitsunterlage: „Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU“, angenommen am 24. Juli 1998.

2. Rechtmäßigkeit der Übermittlung nach nationalem Recht

Die Datenschutzgruppe möchte betonen, dass gemäß Artikel 2 und den Erläuterungen in Erwägungsgrund 7 des Entwurfs der Kommissionsentscheidung die Übermittlung personenbezogener Daten von der Gemeinschaft in Drittländer mittels von der Kommission als ausreichende Garantie anerkannter Standardvertragsklauseln als solche eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt, die unter die nationalen Rechtsvorschriften fällt, mit denen die Richtlinie in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Verarbeitung hängt weiterhin ausschließlich von den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG ab. Erfüllt eine Übermittlung durch die von der Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln nicht die im nationalen Recht hierfür vorgesehenen Bedingungen, darf die beabsichtigte Übermittlung in Drittländer nicht durchgeführt werden. Wenn die Weitergabe von Daten an im Mitgliedstaat des für die Daten Verantwortlichen ansässige Dritte nicht rechtmäßig wäre, würde auch der bloße Umstand, dass der Empfänger u. U. in einem Drittland ansässig ist, an dieser rechtlichen Bewertung nichts ändern.

Die Gruppe vertritt ferner die Auffassung, dass angesichts der Erfahrungen mit der Benutzung von Standardvertragsklauseln auf nationaler und europäischer Ebene eine weitere Harmonisierung der Auskünfte, die die Vertragsparteien insbesondere im Zusammenhang mit den häufigsten Übermittlungskategorien (Beschäftigendaten, Marketingdaten usw.) im Anhang zum Vertrag erteilen müssen, äußerst erstrebenswert wäre.

Die Gruppe möchte darauf hinweisen, dass der Anwendungsbereich der Entscheidung auf Übermittlungen beschränkt ist, bei denen beide Parteien für die Verarbeitung verantwortlich sind. Sie befürwortet diesen Ansatz, fordert die Kommission aber auf, sich umgehend in einer weiteren Entscheidung mit den Übermittlungen zu befassen, die nicht unter die vorliegende Entscheidung fallen, d. h. mit Übermittlungen, bei denen der außerhalb der Gemeinschaft ansässige Datenempfänger ein Auftragsverarbeiter ist, der im Namen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen, der in der Gemeinschaft ansässig ist, handelt.

3. Garantieklausel in Artikel 3 der Entscheidung

Der Empfänger der personenbezogenen Daten, die durch die von der Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln übermittelt werden, ist definitionsgemäß in einem Land ansässig, in dem die Privatsphäre der Bürger nicht ausreichend geschützt ist. Die Standardvertragsklauseln würden diese Lücke füllen, vorausgesetzt, der Datenimporteur hält sich an diese Bestimmungen.

Wäre dies nicht der Fall, würden die Standardvertragsklauseln ihrer Aufgabe, nämlich für ausreichenden Datenschutz zu sorgen, nicht länger gerecht, und dann könnte es dazu kommen, dass die Datenübermittlungen ausgesetzt oder verboten werden. Die Datenschutzgruppe möchte betonen, dass die Buchstaben b und c des Artikels 3 auch für den Fall gelten würden, dass die Durchsetzung der den betroffenen Personen vertraglich gewährten Rechte aus dem einen oder anderen Grund nicht möglich wäre.

Anders verhält es sich in der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Kommissionsentwurfs dargestellten Situation. Die auf den Datenimporteur anwendbaren

zwingenden Rechtsvorschriften haben Vorrang gegenüber seinen vertraglichen Pflichten, und es könnten Situationen entstehen, in denen der Datenimporteur u. U. gezwungen wäre, einige der im Vertrag enthaltenen Datenschutzvorschriften nicht zu beachten.

In Klausel 5 Buchstabe a im Anhang wird anerkannt, dass der Datenimporteur dies tun kann (und deshalb ergäbe sich keine Haftung gegenüber der betroffenen Person), wenn die zwingenden Rechtsvorschriften, denen er unterliegt, notwendige Maßnahmen sind, die aus einem der in Artikel 13 der Richtlinie genannten demokratischen Gründe (Sicherheit des Staates, öffentliche Sicherheit, Verteidigung, Verfolgung von Straftaten usw.) notwendig sind.

Problematisch könnte es jedoch in den speziellen Fällen werden, in denen die zwingenden Vorschriften, denen der Datenimporteur unterliegt, über das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maß hinausgehen, wie es in Artikel 13 der Richtlinie definiert ist. In dem Fall wäre die sich daraus ergebende Verletzung der Privatsphäre nicht richtlinienkonform, und dementsprechend müsste die Datenübermittlung von vornherein vermieden werden oder, wenn sie versehentlich erfolgt ist, müssten zumindest der Datenexporteur und der Datenimporteur gegenüber der betroffenen Person für etwaige Schäden aus der Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen gesamtschuldnerisch haften.

Darüber hinaus begrüßt die Gruppe die Flexibilität, die die Kommission bei der Ausarbeitung ihres Entwurfs gezeigt hat; sie ist der Ansicht, dass die Bezugnahme auf Artikel 13 der Richtlinie sowohl in der Entscheidung als auch in Klausel 5 im Anhang einen guten Ausgleich schafft zwischen der Notwendigkeit, eine inakzeptable Anwendung der Standardvertragsklauseln zu verhindern, und den Zwängen, denen der Datenimporteur unter außergewöhnlichen Umständen ausgesetzt sein könnte.

4. Vertragliche Verpflichtungen des Datenimporteurs

Gemäß Klausel 5 des Anhangs verpflichtet sich und garantiert der Datenimporteur, dass er die personenbezogenen Daten aus der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen verarbeitet, so dass er ausreichende Garantien im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG bieten kann. Die Datenschutzgruppe möchte betonen, dass drei dieser Bedingungen grundlegend und unabdingbar sind, wenn ein Mindestschutz gewährleistet werden soll: der Grundsatz der Beschränkung der Zweckbestimmung, die Beschränkung der Weiterübermittlung und die Pflicht des Datenimporteurs dafür zu sorgen, dass der betroffenen Person das Recht auf Zugriff, Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung gemäß der Richtlinie 95/46/EG gewährt wird.

Die Gruppe ist der Auffassung, dass es zu den Pflichten des Datenimporteurs gehören muss, allgemein die Sicherheit der Übermittlung sämtlicher Daten, nicht nur der sensiblen Daten, zu garantieren.

4.1. Beschränkung der Zweckbestimmung

Es ist unbedingt notwendig, dass der Datenimporteur die Daten zu demselben Zweck verarbeitet, der im Anhang zu den Klauseln genannt ist, da jegliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Übermittlung nach nationalem Recht auf diesen Zweck beschränkt wurde.

4.2. Beschränkung der Weiterübermittlung

Die Datenschutzgruppe erkennt an, dass in der Geschäftswelt Daten weitergeleitet werden bzw. weitergeleitet werden müssen. Weiterübermittlungen sind sehr problematisch, und es sind unter Umständen komplizierte Verfahren nötig, um angemessene Garantien durchzusetzen. Unter diesen Umständen ist es nach Ansicht der Gruppe besser, wenn die Möglichkeit von Weiterübermittlungen in den Standardvertragsklauseln nicht vorgesehen wird.

Deshalb empfiehlt die Datenschutzgruppe eine einfachere Formulierung der „Beschränkung der Weiterübermittlung“ in den verbindlichen Grundsätzen, die dem Vertrag beigelegt sind. „Weiterübermittlungen personenbezogener Daten an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen sind nach den Standardvertragsklauseln nicht zulässig.“

Des Weiteren möchte die Gruppe hervorheben, dass neue Übermittlungen weiterhin möglich sein werden, wenn der Datenexporteur mit dem neuen Datenimporteur einen neuen Vertrag schließt oder die betroffenen Personen dem Datenexporteur gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie 95/45/EG ihre Einwilligung geben.

4.3. Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Widerspruch nach der Richtlinie 95/46/EG

Die Datenschutzgruppe möchte hervorheben, dass diese Rechte Kernrechte sind, auf denen ein angemessener Schutz der Privatsphäre der Bürger aufgebaut werden kann; darauf hat die Gruppe bereits in früheren Stellungnahmen hingewiesen, die sich mit der Frage befassen, wie ein angemessener Datenschutz in Drittländern aussehen soll.

In den in Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie genannten Fällen, in denen personenbezogene Daten per definitionem in Drittländer übertragen werden, in denen es keinen angemessenen oder gar keinen Datenschutz gibt, müssen die Standardvertragsklauseln einen angemessenen Schutz bieten, und dementsprechend ist es erforderlich, dass den betroffenen Personen dieselben Rechte hinsichtlich Zugang, Berichtigung, Löschung und Widerspruch gewährt werden, die sie gemäß der Richtlinie 95/46/EG genießen.

5. Verbindliche Datenschutzgrundsätze und sonstige Optionen in Klausel 5

Die Datenschutzgruppe befürwortet die verbindlichen Datenschutzgrundsätze, die den Standardvertragsklauseln als Anhang beigelegt sind, solange es sich um Grundsätze handelt, die sich aus der Richtlinie 95/46/EG ergeben, und als solche ausgelegt werden. Die Gruppe empfiehlt, in jedem Fall einen Grundsatz aufzunehmen, der automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne des Artikels 15 der Richtlinie betrifft. Die Gruppe ist der Auffassung, dass dieser Grundsatz sich unmittelbar auf die Tätigkeit von in Drittländern ansässigen Kreditauskunfteien auswirken wird, die voraussichtlich mittels der von der Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln personenbezogene Daten über europäische Bürger empfangen werden.

Was die zweite Option in Klausel 5 Buchstabe c des Anhangs anbelangt, so vertritt die Gruppe die Auffassung, dass in den Fällen, in denen die Kommission in einer Entscheidung feststellt, dass das System eines bestimmten Landes angemessenen

Datenschutz bietet, diese Entscheidung unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände des jeweiligen Falls getroffen wird, wie dies Artikel 25 Absatz 2 verlangt. Die Anforderungen des Artikels 25 Absatz 2, auf den Artikel 26 Bezug nimmt, beinhalten eine sorgfältige Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen für die Datenschutzvorschriften eines gegebenen Landes, denn ein solcher Rechtsrahmen lässt sich nicht „exportieren“, so dass zusätzliche Sicherheiten durch Vertragsklauseln geschaffen werden müssen.

Der Entwurf einer Kommissionsentscheidung erlaubt es den Vertragsparteien, sich auf einschlägige Datenschutzvorschriften eines Drittlandes zu verständigen, und wird den Anliegen der Datenschutzgruppe gerecht, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Option darf nur den Datenimporteuren offen stehen, die in dem Drittland ansässig sind, auf das sich die Vorschriften beziehen.
- b) Die Option muss für die Fälle gelten, in denen sich die Feststellung der Angemessenheit des Datenschutzes nicht auf sämtliche Tätigkeitsbereiche bezieht.
- c) Die in Abschnitt 4 oben genannten Verarbeitungsbedingungen (Beschränkung der Zweckbestimmung, Beschränkung der Weiterübermittlung und Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Widerspruch nach der Richtlinie 95/46/EG) müssen in jedem Fall für alle Datenimporteure gelten, die Daten durch Standardvertragsklauseln empfangen.

6. In den Klauseln enthaltene Garantien für die Durchsetzung der Rechte

Die Datenschutzgruppe stellt fest, dass sich der materiellrechtliche Inhalt der Standardvertragsklauseln, die die Kommission vorschlägt, seit Juni 2000 schrittweise verringert hat. Das geschah sicherlich, um die Klauseln bis zu einem gewissen Maße zu vereinfachen, aber auch, um den negativen Reaktionen aus der Wirtschaft und aus den Mitgliedstaaten hinsichtlich bestimmter Schutzklauseln, die die Kommission ursprünglich vorgeschlagen hatte, entgegenzuwirken. Die Gruppe ist der Auffassung, dass die im Anhang zu dem Entwurf einer Entscheidung enthaltenen Klauseln als Mindestgarantien für den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte der Bürger angesehen werden sollten.

Sie ist überzeugt, dass die gesamtschuldnerische Haftung des Datenexporteurs und des Datenimporteurs gegenüber der betroffenen Person für etwaige Schäden aus der Verletzung der Standardvertragsklauseln der einzig richtige Ansatz ist, um die gravierenden Probleme, die eine vertragliche Regelung für die Durchsetzung der Rechte des Einzelnen und die angemessene Entschädigung im Schadensfall mit sich bringen kann, effizient und sachlich zu lösen. Dementsprechend ist die Gruppe der Ansicht, dass jegliche Einschränkung dieser Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung, dazu führen würde, dass kein angemessener Schutz mehr gewährleistet wird.

Die Gruppe fordert die Kommission und den Ausschuss gemäß Artikel 31 auf, Überlegungen darüber anzustellen, ob die am Ende des Absatzes 3 von Klausel 6 vorgesehene Möglichkeit, den Datenimporteur von der Haftung auszunehmen, rechtmäßig ist, denn diese Option kann bei der Inanspruchnahme dieser wichtigen Garantieklausel bei den betroffenen Personen zu Verwirrungen führen.

7. Die Gerichtsstandsklausel und die Rolle der Datenschutzbehörden bei der Streitbeilegung

Eine entsprechende Option ist in dem Entwurf einer Entscheidung zwar bereits enthalten, die Gruppe würde jedoch empfehlen, eine klarere Aussage darüber zu machen, dass die betroffene Person nicht nur in dem Land, in dem der Datenexporteur ansässig ist, sondern auch in dem Land, in dem sie ihren Wohnsitz hat, vor Gericht gehen kann.

Außerdem möchte die Gruppe hervorheben, dass die in dieser Klausel enthaltenen Optionen für die betroffenen Personen als Minimum angesehen werden sollten; sie können jedes andere Gericht anrufen, das ihnen nach nationalem oder internationalem Privatrecht zugänglich ist.

Schließlich vertritt die Gruppe die Auffassung, dass die nationalen Datenschutzbehörden zunehmend als qualifizierte und wirklich unabhängige Streitbeilegungsinstanzen fungieren könnten, sofern dies nach nationalem Recht zulässig und angesichts ihrer Humanressourcen möglich ist. Diese innovative Rolle entspräche dem grenzüberschreitenden Charakter der Datenübermittlungen und stünde im Einklang mit den heutigen Tendenzen und Vorschlägen für außergerichtliche Streitbeilegung, vor allem auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs.

8. Fazit

Vorbehaltlich der in dieser Stellungnahme enthaltenen Anmerkungen befürwortet die Datenschutzgruppe den am 17. Januar 2001 verteilten Entwurf einer Entscheidung der Kommission nach Artikel 26 Absatz 4 als ausreichende Garantie für die Sicherheit von Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer.

Die Datenschutzgruppe fordert die Wirtschaft auf, diese Klauseln zu verwenden, sobald diese von der Europäischen Kommission angenommen worden sind, und empfiehlt dem Ausschuss gemäß Artikel 31, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um sobald wie möglich eine befürwortende Stellungnahme zu den Standardvertragsklauseln abzugeben; die Kommission fordert sie auf, die Umsetzung der Klauseln in der Praxis zu beobachten und über diesbezügliche Entwicklungen und die Änderungen zu berichten, die gegebenenfalls im Lichte der Erfahrungen auf nationaler oder europäischer Ebene insbesondere am Anhang zum Vertrag erforderlich sind.

ANLAGE

Anhang zum Entwurf einer Stellungnahme

Die Datenschutzgruppe möchte der Kommission und dem Ausschuss gemäß Artikel 31 empfehlen, folgende redaktionelle Änderungen in Betracht zu ziehen:

a) Änderungen am Entwurf der Entscheidung

- Erwägungsgrund 8: Die Worte „und alle einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie weiterhin für die Zuständigkeit des letzteren gelten“ können gestrichen werden.
- Erwägungsgrund 11: Statt „Ausnahmefällen“ könnte es „Fällen“ heißen.
- Artikel 1: Nach den Worten „Richtlinie 95/46/EG gelten“ könnte Folgendes eingefügt werden: „vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieser Entscheidung“
- Artikel 3: Am Anfang des Artikels ließe sich in der englischen Fassung das Wort „Without“ ersetzen durch „This decision does not“.

b) Änderungen an den Standardvertragsklauseln

- Klausel 5 (c): Nach den Worten „dass er mit dem“ könnte Folgendes eingefügt werden: „bei Vertragsunterzeichnung erteilt“.
- Klausel 5 (c): Der erste Unterabsatz könnte ergänzt werden durch „soweit diese Bestimmungen dergestalt sind, dass sie im Bereich der Übermittlung anzuwenden sind“.
- Klausel 5 (f): Nach „Kontrollstelle“ könnte „des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur ansässig ist,“ eingefügt werden.
- Klausel 7 (c): Sie könnte folgenden Wortlaut erhalten: „den Streitfall der Kontrollstelle des Landes zu unterbreiten, in dem der Datenexporteur ansässig ist, falls diese eine solche Möglichkeit vorsieht, oder aber einem von der Kontrollstelle eingesetzten Gremium“.
- Klausel 8: „Die Parteien verpflichten sich, eine Kopie dieses Vertrages bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, auch wenn dies nach nationalem Recht nicht vorgesehen ist oder die Kontrollstelle dies nicht verlangt.“
- Klausel 10: Am Ende könnten folgende Worte hinzugefügt werden: „in diesem Recht wird die Drittbegünstigtenklausel anerkannt“.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 2001

Für die Datenschutzgruppe

Der Vorsitzende

Stefano RODOTA